

# Vereinfachtes Verfahren zur STICKSTOFF-Düngebedarfsermittlung im Herbst

(nach Ernte der letzten Hauptfrucht) **auf Ackerland im Nitratgebiet** gem. § 6 (9) Satz 1 Nr. 1 und § 13a (2) Nr. 5

→ zu **Winterraps** bei max. 45 kg Nmin/ha und **Feldfutter** bzw. **Zwischenfrüchten** mit Futternutzung

## Allgemeine Angaben

Name des Betriebes oder Stempel: \_\_\_\_\_

Datum der Erstellung (Tag/Monat/Jahr): \_\_\_\_\_

Schlag/Bewirtschaftungseinheit/Schlag-Nr.: \_\_\_\_\_

Feldblocknummer/n: \_\_\_\_\_

<b>Fläche befindet sich im nitratbelasteten Gebiet (bitte ankreuzen)</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein – Bitte normales Formblatt Herbsdüngung verwenden!			
<b>Geplante/angebaute Fruchtart:</b> (Bitte ankreuzen)			
Winter- raps *	mit Aussaat bis 15.09.	<input type="checkbox"/> nein	KEIN Düngebedarf
		<input type="checkbox"/> ja	Weiter mit Nmin-Probenahme
	Nmin-Probenahme <small>Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.</small>	Ergebnis maximal 45 kg Nmin/ha	<input type="checkbox"/> nein <b>KEIN Düngebedarf</b>
			<input type="checkbox"/> ja    Weiter mit Ziffer 1)
Feld- futter **	mit Aussaat bis 15.09.	<input type="checkbox"/> ja	Weiter mit Ziffer 1)

## Ermittlung des Düngebedarfs

1) Welche Vorfrucht hat die Anbaufrucht? (Bitte ankreuzen.)

Vorfrucht		Vorfrucht	
Winterraps	<input type="checkbox"/>	Leguminosen und Gemenge mit > 50 % Leguminosenanteil	<input type="checkbox"/>
Mais	<input type="checkbox"/>		Feldgras bei Standzeit > 12 Monate
Zuckerrübe bei Verbleib Blatt auf dem Feld	<input type="checkbox"/>	mehnjährige Brache	
Feldgemüse	<input type="checkbox"/>		
alle anderen Vorfrüchte	<input type="checkbox"/>	Ermittlung mit Ziffer 2) fortsetzen.	

2) Ermittlung des N-Düngebedarfs auf Flächen mit langjähriger organischer Düngung (Bitte ankreuzen.)

Erläuterungen siehe Rückseite.

2.1) <b>Handelt es sich um eine langjährig organisch gedüngte Fläche</b> (Hinweise Rückseite beachten!)	ja <input type="checkbox"/>	Ermittlung mit Ziffer 2.2) fortsetzen.	nein <input type="checkbox"/>	Ermittlung mit Ziffer 3) fortsetzen.
2.2) <b>Anbau auf langjährig organisch gedüngten Flächen von ...</b> (Bitte ankreuzen.)				
Winterraps nach Getreide	ja <input type="checkbox"/>	KEIN Düngebedarf	nein <input type="checkbox"/>	Ermittlung mit Ziffer 3) fortsetzen.
Feldfutter nach Getreide bei Aussaat ab 01.09.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Feldfutter nach Getreide bei Aussaat bis 31.08.	<input type="checkbox"/>	N-Düngebedarf (kg Gesamt-N/ha): <b>40</b>		
Winterraps und Feldfutter nach anderen Vorfrüchten (als Getreide siehe oben bzw. Ziff.1)	<input type="checkbox"/>	Ermittlung mit Ziffer 3) fortsetzen		

3) Ermittlung des N-Düngebedarfs auf NICHT langjährig organisch gedüngten Flächen (Bitte ankreuzen.)

Geplante/angebaute Fruchtart		N-Düngebedarf (kg Gesamt-N/ha)
Winterraps	<input type="checkbox"/>	<b>60</b>
Feldfutter		
bei Aussaat bis 31.08.	<input type="checkbox"/>	<b>60</b>
bei Aussaat ab 01.09.	<input type="checkbox"/>	<b>40</b>

\* Eine Herbsdüngung von Winterraps ist in nitratbelasteten Gebieten nur bei maximal 45 kg Nmin/ha zulässig. (Nachweis über eine repräsentative Bodenprobe des jeweiligen Schlages/Bewirtschaftungseinheit erforderlich - Beprobungstiefe 0-30 cm.)

\*\* auch Zwischenfrüchte zur Futternutzung

**ACHTUNG: Die Obergrenze der Düngeverordnung von 30 kg Ammonium- oder 60 kg Gesamt-N/ha ist zu beachten!**

**Das Formblatt ist nur für Flächen in nitratbelasteten Gebieten zu verwenden!**

## Anwendung:

- Das vorliegende Formblatt gilt ausschließlich für die Ermittlung des Stickstoff-Düngebedarfes **auf Ackerland in mit Nitrat belasteten (roten) Gebieten** nach Paragraf 4 und 6 (9) in Verbindung mit Paragraf 13a (2) Nr. 5 Düngeverordnung (DüV).
- Entsprechend Paragraf 13 a (5) ist das Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bei **Winterraps** nur noch möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der **Nmin-Bodengehalt** in der Tiefenschicht 0 – 30 cm **45 kg/ha nicht übersteigt**. Die Aussaat muss bis zum 15. September abgeschlossen sein. Die Düngung ist nach Paragraf 6 (9) DüV bis Ablauf des 1. Oktober möglich.
- Des Weiteren besteht nach Paragraf 13a (2) Nummer 5 DüV die Möglichkeit der Herbstdüngung bei **Zwischenfrüchten mit Futternutzung** bei Aussaat bis zum Ablauf des 15. September ebenfalls bis zum Ablauf des 1. Oktober.
- **Zwischenfrüchte ohne Futternutzung** dürfen mit Festmist von Huf- oder Klautentieren beziehungsweise Kompost bis in Höhe von maximal 120 kg Gesamt-N gedüngt werden. In diesem Fall ist eine Düngebedarfsermittlung nach diesem Formblatt nicht erforderlich. Bitte beachten Sie auch die separate und kürzere Sperrfrist bei der Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren oder Kompost vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar.
- Das Formblatt ist bei der Aufbringung von allen Düngemitteln (auch **mineralischen**) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) im Herbst außerhalb der Sperrfrist in den mit Nitrat belasteten Gebieten zu verwenden.
- Eine Düngung zu den oben genannten Kulturen ist weiterhin **nur zulässig**
  - bei Aufbringung bis zum Ablauf des 1. Oktober und
  - mit einer maximalen Ausbringmenge von 30 kg Ammonium-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha und
  - **bis in Höhe des Stickstoff-Düngebedarfes**.

**Das Formblatt dient dazu, diesen Stickstoff-Düngebedarf sachgerecht zu bestimmen und die geforderte Ermittlungs- und Aufzeichnungspflicht für die Düngebedarfsermittlung nach Paragraf 4 sowie Paragraf 10 DüV zu erfüllen.**

## **Bitte beachten Sie:**

- jede Düngemaßnahme (auch im Herbst) ist **spätestens 2 Tage nach der Durchführung aufzuzeichnen**
- die zu Winterraps ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn der Sperrfrist aufgebrauchte Menge an verfügbarem Stickstoff muss bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr berücksichtigt werden (**neuer Abschlag!**)

## Erläuterungen zum Ausfüllen:

- Vorfrucht

Basierend auf den Empfehlungen des Bundesarbeitskreises zur Herbstdüngung besteht aus fachlichen Gesichtspunkten nach bestimmten Vorfrüchten kein Düngebedarf.

- Langjährig organisch gedüngte Flächen

Aufgrund des höheren N-Nachlieferungspotenzials bei langjähriger organischer Düngung ist der Düngebedarf solcher Flächen separat zu betrachten. Als „langjährig organisch gedüngte Flächen“ gelten Flächen, die mindestens 5 Jahre hintereinander organisch gedüngt wurden (ausgenommen Stroh-, Grün- und Kompostdüngung) bzw. einen P-Bodengehalt von > 13 mg P/100 g Boden (CAL-Methode) bzw. 16,3 mg P/100 g Boden (DL-Methode) aufweisen. Sollte ein entsprechender Bodengehalt im Einzelfall auch ohne langjährige organische Düngung auftreten, muss dies vom Landwirt gesondert nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere, wenn im Betriebsdurchschnitt maximal 120 kg N/ha und Jahr aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht wurden. Der Nachweis ist für die 5 davorliegenden Jahre zu erbringen.

## Einzelschritte der erforderlichen Düngebedarfsermittlung für die oben genannten Kulturen (Ziffer 1. und 2.)

1. Schritt: Die vorliegende Düngebedarfsermittlung mittels Formblatt gilt ausschließlich für die Ausbringung wesentlicher Stickstoffmengen für die unter Ziffer 1. und 2. genannten Kulturen, zu denen **nach Ernte/im Herbst** noch Stickstoff aufgebracht werden soll. Sie ist vor dem Ausbringen für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit durchzuführen und aufzubewahren.

2. Schritt: Im nachfolgenden Kalenderjahr ist für diese (wie auch für alle anderen) Kulturen vor der ersten Stickstoffdüngung **im Frühjahr** für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit die umfassende Düngebedarfsermittlung nach Paragraf 4 in Verbindung mit Anhang 4 DüV erforderlich.

## **Bitte beachten Sie außerdem:**

- Für Phosphat muss in jedem Fall eine gültige Düngebedarfsermittlung vorliegen, sofern wesentliche Nährstoffmengen ausgebracht wurden (30 kg Phosphat/ha und Jahr)
- Es gibt eine **neue Begrenzung für die Herbstdüngung zu Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau** bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrfrist in Höhe von **80 kg Gesamt-N/ha** bei der Düngung mit flüssigen organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff beziehungsweise Ammoniumstickstoff. Die Düngebedarfsermittlung dafür ist nicht Bestandteil dieses Formblattes, sondern eine Teilmenge des in der Regel im Frühjahr ermittelten Düngebedarfes.